

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen **vierteljährlich 15 Mark**. Bei direkter Bestellung bei der Post **vierteljährlich 100 Mark**. Für Österreich (unter Streifband) **vierteljährlich 25 Mark**. Für das Ausland (unter Streifband) **vierteljährlich 45 Mark** einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen **3,60 Mark**, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile **2,40 Mark**. Die ganze Seite wird mit **1200 Mark** berechnet; bei Wiederholung Rabatt lt. bes. Tarif

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLV. Jahrgang

Berlin, 16. Dezember 1921

Nummer 51

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Berechnung der Verkaufspreise

Die oft schon beantwortete Frage, welche Preise man fordern solle, wird fast täglich neu gestellt. Die immer wiederholte Fragestellung ist bedingt durch die geradezu ungeheuerlichen Schwankungen, denen unser Wirtschaftsleben unterworfen ist. Kaum glaubt man sich im Zustande einer einigermaßen stetigen Entwicklung zu befinden, so beginnt das Auf und Ab schon wieder von neuem. Der Einzelne ist fast außerstande, sich all den Veränderungen anzupassen, ohne mit irgend welchen Gesetzen in Konflikt zu geraten, oder sich selbst schwere wirtschaftliche Schäden zuzufügen. Er muß sich deshalb zumindest immer erneut fragen: „Was ist heute und was ist morgen richtig?“ Hierbei hält er selbstverständlich Ausschau nach seinem Verband und nach den für sein Gewerbe eingesetzten Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Fragen, und er verlangt von seiner Fachzeitung Auskunft.

Soweit dies überhaupt möglich war, haben wir stets unsere Leser über die jeweilige Sachlage unterrichtet und brieflich in weitestem Umfange Auskunft erteilt. Trotz alledem möchten wir hier noch einmal wieder den gegenwärtigen Stand der Dinge kurz klarstellen.

Vorab sei bemerkt, daß die Preisbildung für Luxusgegenstände keinerlei Beschränkungen unterliegt. Es kann jeder nach eigenem Ermessen die Preise für Luxusgegenstände festsetzen. Nur das Eine muß beobachtet werden, daß den Besatzungstruppen und ihren Angehörigen, sowie den Mitgliedern der auf Grund des Friedensvertrages in Deutschland weilenden fremden Kommissionen für die zu ihrem Bedarf bestimmten Gegenstände keine höheren Preise abgefordert werden dürfen, als den inländischen Käufern. Der Begriff „Luxusgegenstand“ in diesem Zusammenhang ist bekanntermaßen sehr umstritten. Er ist nicht zu verwechseln mit dem durch das Umsatzsteuergesetz geschaffenen Begriff der luxussteuerpflichtigen Gegenstände. Immerhin hat sich in unserem Fache jetzt doch eine gewisse Praxis herausgebildet, so daß im allgemeinen bekannt ist, was man als Luxusgegenstand anzusprechen hat.

Weiterhin ist durch die auch in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung veröffentlichten Entscheidungen festgestellt, daß Verkäufe von Gegenständen des täglichen Bedarfs an Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten, keiner Preisbeschränkung unterliegen, sofern die Gegenstände offensichtlich zur Verbringung ins Ausland bestimmt sind, also für den augenblicklichen Bedarf des Ausländers für die Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland nicht erforderlich sind.

Alle die Preisbildung beschränkenden Bestimmungen beziehen sich also nur auf die noch übrigbleibenden Verkäufe von Gegenständen des täglichen Bedarfs an Inländer, bzw. an Ausländer zum sofortigen Verbrauch im Inland. Allein hierfür haben die Bestimmungen der Wuchergesetzgebung Wirksamkeit. Für unser Gewerbe hat die Preisschutzkommission eine Entscheidung des Reichswirtschaftsministeriums erwirkt, wonach dann kein Verstoß gegen die Wuchergesetzgebung angenommen wird, wenn Marktpreise berechnet werden, solange keine Notmarktlage besteht. Sie hat ferner durch Befragung der in Betracht kommenden Großhandels- und Fabrikantenkreise bzw. -organisationen festgestellt, daß eine ausreichende Belieferung des deutschen Marktes mit den hier in Betracht kommenden Waren stattfindet oder möglich ist und mithin eine Notmarktlage nicht vorliegt.

In einem neueren Bescheid des Reichswirtschaftsministeriums vom 24. November ist gesagt worden, daß zurzeit keine reguläre Marktlage vorhanden sei und mithin die Frage der Erhebung von Marktpreisen zurzeit unerörtert bleiben könne. Dagegen wurde die angemessene Anrechnung einer Risikoprämie in den Vordergrund gestellt. Die Preisschutzkommission hat deshalb erneut über die Sachlage beraten, ist aber, wie aus dem an anderer Stelle der vorliegenden Nummer veröffentlichten Bericht hervorgeht, zu der Entscheidung gelangt, daß die grundsätzliche Stellungnahme der Preisschutzkommission, die in Nr. 46 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung auf Seite 601 bekanntgegeben wurde, keine Veränderung zu erfahren braucht. Sie hat ferner festgestellt, daß auch jetzt für unser Fach von einer Notmarktlage nicht die Rede sein kann, da eine ausreichende Belieferung mit den in Betracht kommenden Waren immer noch möglich ist, und da sich vor allen Dingen im Kleinhandel in unserem Fache noch kein Warenmangel bemerkbar macht.

Nach dieser Stellungnahme der Preisschutzkommission würde also auch jetzt die Berechnung von Marktpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs in unserem Gewerbe noch zulässig sein. Es muß aber dringend davor gewarnt werden, auf Grund dieser Ausführungen etwa den Bogen zu überspannen und mit den Preisforderungen zu weit zu gehen. Wenn z. B. jemand noch einfache silberne Taschenuhren in größerer Zahl auf Lager hat, die, sagen wir einmal, ASS je Stück im Einkauf gekostet haben, während sie jetzt infolge des veränderten Kursstandes DSS im Einkauf kosten würden, so würde es als unzulässig zu